

Richtlinie für die Gewährung von Soforthilfen des Landes aufgrund des Elementarschadensereignisses vom 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021

für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätiger sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (Soforthilfe Unternehmen RLP 2021)

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, kann die Landesregierung nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden) vom 19. Dezember 2017 (MinBl. 2018 S. 38) Finanzhilfen gewähren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf Grundlage des § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung

- für die Sektoren der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie
- für die Sektoren der Land- und Forstwirtschaft auf Grundlage
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) für Unternehmern außerhalb der Primärerzeugung
 - für den Bereich der Landwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9)

Soforthilfen als Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021.

1. Zielsetzung

Aufgrund des Hochwassers vom 14. und 15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an den Betriebsstätten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen

Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt den von Hochwasser betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft eine Soforthilfe zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

Die Leistung der Soforthilfe erfolgt als Festbetrag in Höhe von 5.000 EUR je Betriebsstätte. Sie ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.

3. Zweck der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

- a) Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten,
- b) kurzfristiger und/oder provisorischer Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie
- c) sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021.

4. Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über die Betriebsstätte des Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen oder des Unternehmens der Land- oder Forstwirtschaft im betroffenen Gebiet und eine Eigenerklärung darüber, dass ihr oder ihm ein Schaden in Höhe von voraussichtlich mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte auch nach Abzug der zu erwartenden Versicherungsleistungen entstanden ist. Die Betriebsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier in deren Gebiet Schäden durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021 aufgetreten sind.

Eine vor dem 14. Juli 2021 angemeldete Insolvenz schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive

Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hindernisgründe, die einer Fortführung der Tätigkeit der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen (z.B. gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen) oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

6. Verfahren

6.1

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31. August 2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

6.2

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die betroffene Betriebsstätte liegt. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

6.3

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung.

6.4

Die Bewilligungsbehörden berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über die erfolgte Verwendung der Mittel gemäß Nummer 3 bis zum 30. Juni 2022. Die Vorlage von Schadensnachweisen ist für die Bewilligung und die Auszahlung nicht erforderlich.

6.5

In den Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt ist, bei den Leistungsempfängern Prüfungen nach den §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und die Bewilligungsbehörde Prüfungen durchführen können.

7. Kumulierung mit anderen Beihilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Bei einer späteren Beantragung anderer Beihilfen sind die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Soforthilfen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben. Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Hilfen aus weiteren Förderprogrammen zur Unterstützung der von Elementarereignissen besonders Betroffenen.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen oder von Amts

wegen über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung der Empfängerin oder des Empfängers und der Höhe der gewährten Soforthilfe; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.